

## **Einbau der Sonderzahlung in die monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab dem 01.01.2017**

Eine weitere Änderung aus dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) ist der Wegfall des Sonderzahlungsgesetzes NRW zum 01.01.2017. Die jährliche Sonderzahlung wird in die monatlichen Bezüge der Beamtinnen und Beamten und in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger integriert. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine allgemeine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge, sondern um die monatliche Auszahlung der bisherigen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“). Damit entfällt die Sonderzahlung im Monat Dezember jeden Kalenderjahres mit Wirkung vom 01.01.2017.

**Die Ev. Kirche im Rheinland** hat den Einbau der Sonderzahlung gemäß der landesgesetzlichen Vorschriften für die Besoldung und Versorgung ihrer Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und -beamten ab dem 01.01.2017 übernommen.

**Die Ev. Kirche von Westfalen** hat den Einbau der Sonderzahlung für den Versorgungsbereich ausgeschlossen, so dass sich für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab dem 01.01.2017 gegenüber 2016 keine Veränderung ergibt.

**Die Lippische Landeskirche** hat den Einbau der Sonderzahlung für den Versorgungsbereich derart gestaltet, dass sich für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab dem 01.01.2017 gegenüber 2016 ebenfalls keine Veränderung ergibt.

Da es sich um äußerst umfangreiche landesgesetzliche Änderungen handelt und die Umsetzung für jede Landeskirche zusätzlich unterschiedlich erfolgt, kann es passieren, dass die neuen Tabellenwerte in unserem Abrechnungsprogramm nicht vollständig ab Januar 2017 eingespielt werden können. Die Korrekturen werden schnellstmöglich in den Folgemonaten rückwirkend ab dem 01.01.2017 eingepflegt.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis!